



Informationsvorlage

400/083/2017

Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Kultur und Sport Datum: 19.10.2017	Aktenzeichen: 40.11.00	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Schulträgerausschuss	23.10.2017 06.11.2017	Vorberatung N Entscheidung Ö

Betreff:

Schulbeginnzeiten der weiterführenden Schulen in Landau

Information:

In der letzten Sitzung des Schulträgerausschusses hat Herr Hartmann um Behandlung des Punktes „Schulbeginnzeiten“ in der nächsten Sitzung gebeten.

Eine Diskussion über das Thema „Schulbeginnzeiten“ wurde bereits im Sommer dieses Jahres durch den Stadtvorstand angeregt. Eine Änderung der Schulbeginnzeiten wäre jedoch erst ab dem Jahr 2022 möglich, wenn eine Neuausschreibung der Verkehrslinienbündel erfolgt. Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung das Thema aufgreift.

Im Rahmen der Vorbereitung könnte u.U. durch eine Anhörung eines Wissenschaftlers im Schulträgerausschuss bzgl. der Vor- oder Nachteile eines späteren Schulbeginns erläutert werden.

Die Vor- oder auch Nachteile eines unterschiedlichen Schulbeginns, auch aus wirtschaftlichen oder verkehrlichen Gesichtspunkten, sind entsprechend abzuwägen.

Zu den Schulbeginnzeiten nachfolgend drei Auszüge aus den entsprechenden Schulordnungen:

Grundschulen:

§ 20 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

- in der Regel Beginn um 8:00 Uhr und Ende 12:00 Uhr (1. und 2. Klassenstufe) / 13:00 Uhr (3. und 4. Klassenstufe)

- Beginn nicht vor 7:30 Uhr und nicht nach 8:30 Uhr

- tägliche Aufenthaltsdauer in den Klassenstufen 1 und 2 in der Regel mindestens vier Zeitstunden und in den Klassenstufen 3 und 4 in der Regel mindestens 5 Zeitstunden

- Bei der Festlegung des täglichen Unterrichtsbegins und des täglichen Unterrichtsendes sind die wirtschaftlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Beförderung zu berücksichtigen und erfolgt im Benehmen mit dem für die Beförderung zuständigen Träger.

Weiterführende Schulen:

§ 34 der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien

- Beginn soll nicht vor 7:45 Uhr sein
- Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichtszeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen.

Berufsbildende Schule

§ 20 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

- Beginn zwischen 7:30 Uhr und 9:00 Uhr
- die Schulleitung entscheidet mit Zustimmung des Schulelternbeirates und im Benehmen mit dem Schulausschuss. Bei Abweichungen von den Grundsätzen ist die Genehmigung der Schulbehörde erforderlich.

Eine Änderung der Schulbeginnzeiten erfordert die Beteiligung der schulischen Gremien (Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat, Schulausschuss).

Schlusszeichnung:

